

Az.: 2 A 232/10
3 K 843/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister des Innern
vertreten durch den Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna
Rottwerndorfer Straße 22, 01796 Pirna

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Besoldung / 2. BesÜV
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. November 2010

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. April 2009 - 3 K 843/06 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten, ihm ab 1.1.1996 einen Zuschuss nach § 4 der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung zu gewähren.

Der 1973 geborene Kläger absolvierte eine Berufsausbildung als Bäcker und trat anschließend am 1.6.1994 seinen Dienst als Angestellter bei der 4. Grenzschutzabteilung Ost des damaligen Bundesgrenzschutzes an. Vom 6.6.1994 bis 30.11.1995 wurde er nach Braunschweig zur Anpassungsfortbildung abgeordnet.

Mit Urkunde vom 28.5.1996, die am 3.6.1996 ausgehändigt wurde, wurde der Kläger zum Beamten auf Probe, mit Urkunde vom 2.7.1999, die am 12.7.1999 ausgehändigt wurde, zum Polizeimeister im Bundesgrenzschutz zur Anstellung und mit Urkunde vom 20.7.2000, die am 23.8.2000 ausgehändigt wurde, zum Beamten auf Lebenszeit ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen.

Mit Schreiben vom 15.12.1999 beantragte der Kläger rückwirkend ab dem 1.1.1996 Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz festzusetzen und ihm die Differenzbeträge nachzuzahlen. Die abgesenkte Besoldung sei verfassungswidrig. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.12.1999 ab. Der mit Schreiben vom 26.1.2000 am 28.1.2000 erhobene Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg. Die Beklagte wies ihn mit Widerspruchsbescheid vom 8.6.2006 zurück.

Der Kläger erhob am 7.7.2006 Klage. Zur Begründung führte er aus, ihm stehe der Zuschuss nach § 4 der 2. BesÜV zu, da er seine Anpassungsfortbildung in Braunschweig und damit überwiegend im Gebiet der Altbundesländer abgeleistet habe. Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit dem angegriffenen Urteil vom 9.4.2009 ab. Zur Begründung führte es aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf den begehrten Zuschuss nach § 4 der 2. BesÜV. Der Kläger habe seine Ausbildung nicht in den alten Ländern durchlaufen. Die Befähigungsvoraussetzungen würden nach Laufbahnrecht für den mittleren Dienst gem. § 14 Abs. 1 Satz 1, § 3 BRRG (a. F.) durch den Vorbereitungsdienst erworben, der mit der Laufbahnprüfung abschließe. Der Kläger habe jedoch keinen mit der Laufbahnprüfung abschließenden Vorbereitungsdienst absolviert. Die von ihm absolvierte Anpassungsfortbildung stelle unabhängig von ihrer Dauer keine derartige Ausbildung dar und ersetze diese auch nicht. Vielmehr habe der Kläger seine Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst auf einem anderen Weg als den eines Laufbahnbewerbers nach den hiervon abweichenden, für eine Übergangszeit für Bewerber aus dem Beitrittsgebiet geltenden Regelungen des Einigungsvertrages erworben. Der Kläger sei dementsprechend gerade unter Verzicht auf Vor- und Ausbildungserfordernisse in das Beamtenverhältnis berufen worden. Die Laufbahnprüfung sei inhaltlich durch die Probezeit ersetzt worden. Auch die mit der Besoldungs-Übergangsverordnung verfolgte Zielsetzung, nämlich die Bereitschaft von Fachkräften aus den bisherigen Bundesgebiet zu einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der Bundeswehr im Beitrittsgebiet zu fördern, spreche für dieses Ergebnis. Bei dem Kläger handele es sich nicht um eine in den alten Bundesländern ausgebildete Fachkraft.

Mit Beschluss vom 22.2.2010 - 2 A 309/09 - hat der Senat auf Antrag des Klägers die Berufung gegen das Urteil wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zugelassen. Die Frage, ob die einigungsvertraglichen Sonderbestimmungen überhaupt zum Anwendungsbereich des § 4 der 2. BesÜV gehörten, lasse sich nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut beantworten.

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger vor, seine auf Grundlage des Einigungsvertrages und der aufgrund des Vertrages erlassenen Verordnung durchlaufene Bewährungszeit sei eine Befähigungsvoraussetzung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV. Er habe zwar keinen Vorbereitungsdienst abgeleistet. Der Einigungsvertrag sowie die auf Grundlage dieses

Vertrages erlassenen Rechtsvorschriften hätten aber abweichende Befähigungsvoraussetzungen geregelt. Die Laufbahnbefähigung sei durch eine Bewährung auf einem Dienstposten, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion zu entsprechen habe, ersetzt worden. Diese Bewährung habe nicht lediglich allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, sondern selbst der fachspezifischen Vorbildung für die spätere Wahrnehmung der Amtsaufgabe eines Polizeivollzugsbeamten im mittleren Polizeivollzugsdienst gedient. Mit der Bewährungsfeststellung sei die Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst erworben worden. Hierzu bezieht er sich auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urt. v. 3.5.2007 - OVG 4 B 21.05 -). Für inhaltliche Defizite der Anpassungsfortbildung gegenüber einem geeigneten Vor- und Ausbildungsgang spreche nichts. Die Anpassungsfortbildung sei ein aus zwei Abschnitten bestehender Lehrgang, der nach Ablauf und Inhalten konzipiert gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 9. April 2009 - 3 K 843/06 - die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22. Dezember 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juni 2006 zu verpflichten, ihm ab 3. Juni 1996 zusätzlich einen Zuschuss gem. § 4 der 2. BesÜV zu gewähren und die Differenzbeträge ab Rechtshängigkeit mit 5 % über den Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil und trägt ergänzend vor: Sinn und Zweck des § 4 der 2. BesÜV habe darin bestanden, die Bereitschaft von Fachkräften aus dem vormaligen Bundesgebiet zu einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet zu fördern. Der Zuschuss habe somit ausschließlich mobilitätsfördernden Charakter gehabt. Aufgrund dieser Überlegungen sei das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend zu dem Schluss gelangt, dass dem Kläger die mobilitätsfördernden vollen Bezüge nicht zuzusprechen seien. Da er nicht über die nötigen Fähig- und Fertigkeiten für einen Dienst beim ehemaligen Bundesgrenzschutz verfügt habe, habe ihn die Beklagte mangels Vorhandenseins entsprechender Ausbildungsstätten im Beitrittsgebiet zunächst in Braunschweig fortgebildet. Diese abzuleistende Anpassungsfortbildung nach den einigungsvertraglichen Regelungen hätte sich nach

dem klaren Wortlaut nur an Bewerber aus dem Beitrittsgebiet gerichtet und gerade nicht an reguläre, im alten Bundesgebiet ausgebildete Laufbahnbewerber. Die Rechtsauffassung des Klägers würde dazu führen, dass als förderungswürdig angesehene laufbahnadäquat ausgebildete Bewerber aus den alten Ländern in unzulässiger Weise mit denjenigen gleichgestellt würden, die ohne entsprechende Laufbahnbefähigung nach Einstellung im Beitrittsgebiet lediglich lokal in den alten Bundesländern praxisangepasst geschult hätten werden müssen, um sodann - wie von vornherein vorgesehen - wieder im Beitrittsgebiet verwendet zu werden. Das System der Anreizförderung beim Aufbau der Verwaltungs- und Sicherheitsstrukturen im Beitrittsgebiet unterscheide bewusst zwischen Bewerbern aus den alten und den neuen Bundesländern. Während Bewerber aus dem Beitrittsgebiet mangels entsprechender Laufbahnausbildung dadurch gefördert worden seien, dass ihnen ein Einstieg mit Praxisanpassung *statt* der regulären Laufbahnausbildung ermöglicht worden sei, seien bereits ausgebildete Bewerber aus den alten Bundesländern mit finanziellen Anreizen gefördert worden, um eine erhöhte Motivation zur örtlichen Arbeitsplatzverlagerung ins Beitrittsgebiet zu erreichen. Der Kläger sei gerade unter Verzicht auf Vor- und Ausbildungserfordernisse sofort auf einem Dienstposten, der nach Schwierigkeit mindestens der später übertragenen Funktion entsprochen habe, eingesetzt worden. Die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe sei lediglich von seiner Bewährung im Amt abhängig gemacht worden. Damit habe der Kläger gerade keinen mit einer Laufbahnprüfung abschließenden Vorbereitungsdienst absolviert noch ein diesem vergleichbares Surrogat. Das Bundesverwaltungsgericht habe bereits entschieden, dass sogenannte „andere Bewerber“ keinen Anspruch auf den Zuschuss nach § 4 der 2. BesÜV hätten (Urt. v. 27.2.2001 - 2 C 4.00 -).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie die Akten des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Kläger hat im hier streitgegenständlichen Zeitraum vom 3.6.1996 bis 31.12.2007 (vgl. § 12 Abs. 2 der 2. BesÜV) keinen Anspruch auf einen Zuschuss zur Ergänzung der Dienstbezüge. Ein solcher ergibt sich nicht aus § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV in der bis zum 24.11.1997 geltenden Fassung, die für den Kläger, der vor diesem Zeitpunkt zum Beamten auf Probe ernannt worden ist, weiter anzuwenden ist (vgl. § 12 Abs. 1 der 2. BesÜV). Nach dieser Vorschrift erhalten Beamte mit Anspruch auf Besoldung nach § 2 der 2. BesÜV einen ruhegehaltfähigen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bezügen nach § 2 und den bei gleichem Amt für das bisherige Bundesgebiet geltenden Dienstbezügen, wenn sie aufgrund der im bisherigen Bundesgebiet erworbenen Befähigungsvoraussetzungen ernannt werden.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 15.6.2006 - 2 C 14.05 -, juris) sowie des Senats (vgl. Beschl. v. 22.6.2009 - 2 A 379/08 -, juris) wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass der Begriff „Befähigungsvoraussetzungen“ weder in der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung noch in sonstigen besoldungsrechtlichen Vorschriften definiert ist. Er entstammt dem Laufbahnrecht und umfasst sämtliche Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen, die die spezifisch fachbezogene Vorbildung für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben der jeweiligen Laufbahn vermitteln. Allerdings führen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allgemeine Schul- und Bildungsabschlüsse aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zu der geforderten dienstrechtlichen Voraussetzung, weil die fachliche Qualifikation, auf die es insofern maßgeblich ankomme, regelmäßig durch den Vorbereitungsdienst und - soweit vorgeschrieben - die Laufbahnprüfung erworben werde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.2.2003 - 2 BvR 709/99 -, juris, sowie vom 19.11.2003 - 2 BvR 538/00 -, juris). Damit werden dem Anwendungsbereich des § 4 der 2. BesÜV auch Beamte zugeordnet, die ihre Kindheit und Jugend bis zum Abitur im Beitrittsgebiet verbracht haben und sich nur vorübergehend und unter Beibehaltung ihres Lebensmittelpunktes im Beitrittsgebiet zur Ausbildung in das bisherige Bundesgebiet begeben haben. Dem sind das Bundesverwaltungsgericht und der Senat gefolgt. Ob diese Befähigungsvoraussetzungen im bisherigen Bundesgebiet erlangt worden sind, ist ausschließlich ortsbezogen zu beurteilen.

Davon ausgehend wurden die Befähigungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst im streitgegenständlichen Zeitraum gem. § 14 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a BRRG a. F. durch den Vorbereitungsdienst und die Laufbahnprüfung erworben. Geht man hiervon sowie von der Bestimmung in Anlage 1 Kap. XIX Sachgeb. A Abschn. III Nr. 3 Buchst. b Satz 2 des

Einigungsvertrages und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis aus, wurde im Fall des Klägers die Laufbahnbefähigung durch eine Bewährung auf einem Dienstposten, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entsprochen hat, „ersetzt“. Der Kläger hat somit keine Laufbahnbefähigung erworben; vielmehr wurde diese auf andere Weise, nämlich durch eine Bewährung auf dem Dienstposten, substituiert.

Zu einer anderen Beurteilung könnte man kommen, wenn man maßgeblich darauf abstellt, dass in der Anpassungsfortbildung grundlegende fachbezogene Inhalte, die im späteren Amt fortwirken, vermittelt werden. Ähnlich einem Studium könnte dieser Fortbildung deshalb laufbahnrechtlich Gewicht zukommen. Mit dieser Argumentation bezieht das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (vgl. z. B. Urt. v. 3.5.2007 - OVG 4 B 21.05 -, juris Rn. 48 f.) die Vorschriften des Einigungsvertrages und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnung in den Anwendungsbereich der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ein. Die Bewährung vermittele nicht lediglich allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die eine fachliche Vorbildung aufbaue, sondern sie diene selbst der spezifischen Vorbildung für die spätere Wahrnehmung der Amtsaufgaben. Die Bewährung diene dem Erwerb der fachlichen Qualifikation, auf die es für den Zweck der Vorschrift maßgeblich ankomme. Da die Bewährung die Laufbahnbefähigung ersetze, handle es sich um eine Befähigungsvoraussetzung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV.

Dieser Auffassung folgt der Senat nicht. Zwar trifft es zu, dass die Bewährung nicht lediglich allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, sondern der spezifischen Vorbildung für die spätere Wahrnehmung der Amtsaufgaben dient. Der Kläger hat Unterricht erhalten und Tests abgelegt. Gleichwohl stehen Sinn und Zweck von § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV a. F. einer Gewährung des Zuschusses entgegen. Sinn und Zweck der Zuschussregelung war es, die Bereitschaft von Fachkräften aus den bisherigem Bundesgebiet zu fördern, in der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der Bundeswehr im Beitrittsgebiet tätig zu werden (vgl. BR-Drs. 215/91 S. 22, 26). Der mobilitätsfördernde Anreiz wurde allerdings nur solchen „Fachkräften“ geboten, die spezifische, vom Beamten-, Richter- oder Soldatenrecht seit dem 3.10.1990 auch für das Beitrittsgebiet geforderte fachliche Befähigungen aufwiesen und die wegen der unterschiedlichen Struktur des öffentlichen Dienstes der DDR nur außerhalb des Beitrittsgebiets erworben werden konnten (BVerwG, Urt. v. 27.2.2001 - 2 C 4.00 -, juris

Rn. 19). Deshalb können Beamte, deren erstmalige Ernennung nicht von laufbahnrechtlichen Anforderungen abhängig war, keinen Zuschuss verlangen (vgl. BVerwG a. a. O.). Hier war die Ernennung des Klägers nicht von laufbahnrechtlichen, sondern von anderen Anforderungen abhängig, nämlich der Bewährung auf dem übertragenen Dienstposten. Diese Bewährung konnte nicht nur außerhalb des Beitrittsgebiets erworben werden, sondern - nach Schaffung entsprechender Ausbildungskapazitäten - auch im Beitrittsgebiet. Während Anwärtern, die ihre Laufbahnbefähigung (überwiegend) in den alten Ländern erworben hatten, ein Anreiz geboten werden sollte, sich in den neuen Ländern und nicht in den alten Ländern ernennen zu lassen, bedurfte es eines solchen Anreizes bei Personen wie dem Kläger, die nicht über die nötigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen verfügen, nicht. Diese wären in den alten Ländern mangels Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht ernannt worden. Eine „Konkurrenzsituation“ zwischen den Ernennungsbehörden in den alten und den neuen Ländern bestand bei diesen Bewerbern nicht. Vielmehr erfolgte eine Förderung dadurch, dass bei ihnen auf eine Laufbahnprüfung verzichtet und ihre Ernennung lediglich von der Bewährung im Amt und der Teilnahme an der Fortbildung abhängig gemacht wurde. Würde man Absolventen einer Anpassungsfortbildung zusätzlich noch einen Zuschuss nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung gewähren, erhielten sie eine vom Gesetz- und Verordnungsgeber nicht gewollte doppelte Begünstigung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Senat lässt die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zu. Wie ausgeführt wird die hier inmitten stehende Rechtsfrage von Oberverwaltungsgerichten unterschiedlich beantwortet. Einer Zulassung steht auch nicht entgegen, dass es sich bei § 4 Abs. 1 Satz 1 der 2. BesÜV in der bis zum 24.11.1997 geltenden Fassung um „ausgelaufenes Recht“ handelt. Zwar ist die Zulassungsvorschrift des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO im Wesentlichen auf die für die Zukunft richtungsweisende Klärung von Rechtsfragen des geltenden Rechts gerichtet (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 2.7.1997, LKV 1997, 454 m. w. N., st. Rspr.). Deshalb scheidet eine Zulassung der Revision bei ausgelaufenem Recht regelmäßig aus. Etwas anders gilt aber, wenn die Klärung der Rechtsfrage noch für einen nicht überschaubaren Personenkreis in nicht absehbarer Zukunft von Bedeutung ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.1995, NVwZ-RR 1996, 712 m. w. N.). Hier liegen Anhaltspunkte für eine erhebliche Zahl von Altfällen vor. So sind nach Schätzungen des Beklagtenvertreters allein bei der Bundespolizei knapp unter 100 Verfahren mit einer ähnlichen Problematik noch

anhängig. Hinzu kommen Fälle im Widerspruchsverfahren. Es spricht zudem viel dafür, dass auch bei anderen Behörden noch vergleichbare Fälle anhängig sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für die Revision besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Revisionsbegründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

Beschluss

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 4.149,36 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Streitwerts und die Abänderung der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei den Empfehlungen in Nummer 10.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14). Danach ist der zweifache Jahresbetrag der Differenz zwischen den Bezügen des Klägers und den erstrebten Bezügen zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Juli 2006 (vgl. § 40 GKG) zugrunde zu legen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*